



Klienten-Info
4/2014

Seite 1 von 3 Seiten

Thema dieser Ausgabe:

- **Abgabenänderungsgesetz 2014**
Überblick über die wichtigsten Änderungen
- **Pendlerrechner: Abgabefrist verlängert**

Am 24. Februar 2014 wurde das viel diskutierte Abgabenänderungsgesetz 2014 vom Nationalrat beschlossen. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 28. Februar 2014. Sowohl im Finanzausschuss als auch in der Plenarsitzung des Nationalrats wurden noch Abänderungsanträge gegenüber der Regierungsvorlage eingebracht und beschlossen. Im Folgenden informieren wir Sie über die wesentlichsten Änderungen, welche Großteils schon ab 1. März 2014 zur Anwendung kommen.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Entfall der Verlustverrechnungsgrenze

Die im Einkommensteuergesetz bislang vorgesehene Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75% entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2014. Verluste können somit nunmehr in vollem Ausmaß mit den vorliegenden Gewinnen verrechnet werden. Im Bereich der Körperschaftsteuer bleibt die 75%-Grenze erhalten.

Langfristige Rückstellungen

Langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen waren steuerlich bisher mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, soll die Abzinsung der Rückstellungen verpflichtend über die tatsächliche Laufzeit mit einem Zinssatz von 3,5% erfolgen. Für Altrückstellungen ist die neue Methode dann anzuwenden, wenn sich ein geringerer Rückstellungswert ergibt, die Differenz zur bestehenden Rückstellung ist über 3 Jahre ertragswirksam aufzulösen.

Änderungen beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag

Die Inanspruchnahme des 13%igen Grundfreibetrags für die ersten EUR 30.000,-- Gewinn bleibt unverändert. Einzig beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für die darüber hinausgehenden Gewinne kommt es zu Änderungen bei der begünstigten Wertpapieranschaffung. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, fallen nur noch Wohnbauanleihen unter die begünstigten Wertpapiere. Der ursprünglich geplante komplette Wegfall von steuerbegünstigten Wertpapieranschaffungen konnte somit abgewehrt und die volle steuerliche Begünstigung des Gewinnfreibetrages beibehalten werden.

Freiwillige Abfertigungen

Die ursprünglich geplante umfassende Einschränkung der begünstigten Besteuerung (mit dem Steuersatz von 6%) von freiwilligen Abfertigungen wurde entschärft. Es wurde eine neue Deckelung eingezogen, welche mit dem 9-fachen der ASVG-Höchstbemessungsgrundlage (für 2014: EUR 40.770,--) begrenzt wurde. Der begünstigte Steuersatz bleibt Dienstnehmern vorbehalten, die nicht dem Abfertigungssystem NEU angehören. Weiters ist die bisherige grundsätzliche Deckelung mit einem Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate weiterhin anwendbar.

Darüber hinaus ist ein neues Betriebsausgaben-Abzugsverbot für jene Bezüge vorgesehen, die beim Empfänger nicht dem 6%igen Sondersteuersatz unterliegen, welche somit das 9-fache der ASVG-Höchstbemessungsgrundlage übersteigen.

Die neuen Regelungen sind erstmalig für Zahlungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2014 erfolgen.

Vergleiche und Kündigungsentschädigungen

Die Steuerfreiheit eines Fünftels dieser Zahlungen besteht weiterhin, jedoch ist auch hier eine Deckelung mit dem 9-fachen der ASVG-Höchstbemessungsgrundlage zu beachten.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Kleinbetragsrechnungen

Ab 1. März 2014 wird die Wertschwelle für Kleinbetragsrechnungen von EUR 150,-- auf EUR 400,-- angehoben. Dies soll Verwaltungskosten von Unternehmen senken.

Änderungen des Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer durch ein Stufensystem, das Pkw mit höherer Motorleistung stärker belastet.

Änderungen des Normverbrauchsabgabengesetzes

Ab 1. März 2014 wird der CO₂-Ausstoß anstatt des Treibstoffverbrauchs als neue Bemessungsgrundlage für die NOVA herangezogen. Das komplizierte Bonus/Malus-System wird von einem progressiven Tarif abgelöst, für den folgende Berechnung gilt: $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert je 100km} - 90\text{g})/5 = \text{Steuersatz}$. Der Höchststeuersatz wird mit 32% für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 250g/km gedeckelt. Darüber hinaus fällt bei einem CO₂-Ausstoß über 250g/km eine Zusatzsteuer von EUR 20,--/g an.

Die alte Rechtslage kann für Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher Kaufvertrag vor dem 16.2.2014 abgeschlossen worden ist und deren Lieferung vor dem 1. Oktober 2014 erfolgt, angewendet werden.

Änderungen der sonstigen Verbrauchsteuern

Alkoholsteuer

Der Regelsatz der Alkoholsteuer wird mit Wirkung 1. März 2014 auf EUR 1.200,-- je Hektoliter Alkohol erhöht.

Schaumweinsteuer

Ab 1. März 2014 wird die Schaumweinsteuer von EUR 0,-- auf EUR 100,-- je Hektoliter Schaumwein angehoben.

Tabaksteuer

Die Tabaksteuer wird in 4 Stufen angehoben (ab 1. März 2014, 1. April 2015, 1. April 2016 und 1. April 2017) und beträgt für Zigaretten letztlich 39% des Kleinverkaufspreises und EUR 53,-- je 1.000 Stück.

Quelle: WKO

Pendlerrechner: Abgabefrist verlängert

Seit Mitte Februar ist auf der Homepage des BMF (Bundesministeriums für Finanzen) der neue Pendlerrechner online. In den letzten Wochen wurde der Pendlerrechner von vielen Seiten kritisiert. Das BMF hat darauf reagiert und wird den Pendlerrechner überarbeiten, um ihn realitätsnäher zu machen. Der Arbeitnehmer muss seitdem das Pendlerpauschale mit dem Pendlerrechner berechnen. Bisher galt: Der Arbeitnehmer muss bis spätestens 30. Juni 2014 bei seinem Arbeitgeber einen Ausdruck des Pendlerrechners abgeben, um das Pendlerpauschale in der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Diese Frist wurde bis zum 30. September 2014 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*